

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 24. Juli 2020**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 15.07.2025      Geschäftszeichen:  
I 37.1-1.8.1-33/25

**Nummer:  
Z-8.1-215**

**Geltungsdauer**  
vom: **3. August 2025**  
bis: **3. August 2030**

**Antragsteller:**  
**ALTRAD BAUMANN**  
**Niederlassung der ALTRAD Equipment Germany GmbH**  
Josef-Drexler-Straße 8  
89331 Burgau

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Gerüstsystem "PROFITECH S 73"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-215 vom 24. Juli 2020. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-215 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

### a) Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "PROFITECH S 73" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

### b) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 2.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung des Gerüstsystems "PROFITECH S 73" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" sowie DIN 4420-1 zu beachten.

Wenn bei möglichen Alternativen nicht sichergestellt ist, welche Variante eines Bauteils zur Ausführung kommt, müssen alle zugehörigen Nachweise mit den jeweils ungünstigsten Annahmen geführt werden.

### c) Abschnitt 2.2.8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 2.2.8 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1) sind wie folgt anzunehmen:

- für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 2:

$$\begin{aligned} A &= A_s &= & 4,75 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 4,44 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 3,13 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 3,13 = 3,92 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 3:

$$\begin{aligned} A &= A_s &= & 4,12 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 4,63 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 2,99 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 2,99 = 3,74 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

**d) Abschnitt 2.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**2.3.1 Allgemeines**

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "PROFITECH S 73" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1". DIN 4420-1 sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung<sup>1</sup> zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

Eine beim Aufbau ständig anwesende Aufsichtsperson hat insbesondere auch die Beschaffenheit der Bauteile nach Abschnitt 2.3.2 zu überprüfen.

**e) Abschnitt 3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**3.1 Allgemeines**

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

**ZU ANLAGE B:**

**f) Abschnitt B.1 wird wie folgt ergänzt:**

Die Nachweise planenbekleideter Gerüste gelten nur für Gerüste, deren Porosität der beplanten Konstruktion mindestens 1 % beträgt.

**g) Abschnitt B.4 wird wie folgt ergänzt:**

Bei planenbekleideten Gerüsten sind in der untersten Ebene die Vertikalstiele bei etwa 1 m über den Spindeln durch Geländerholme oder Längsriegel miteinander zu koppeln.

**h) Im Abschnitt B.7 wird erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:**

Bei unbekleideten Gerüsten bei Verwendung der Durchgangsrahmen ohne Außenkonsolen ist die innere und die äußere Ebene parallel zur Fassade bis zur ersten Verankerungsebene oberhalb der Durchgangsrahmen (ca. 4,2 m) mit Vertikaldiagonalen und Horizontalstreben in jedem zweiten Gerüstfeld auszusteifen. In der ersten Verankerungsebene ist jeder Vertikalrahmenzug zu verankern (vgl. Anlage C, Seite 11).

**i) Im Abschnitt B.13 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:**

Bei der Errichtung von Gebäuden darf die oberste Arbeitsebene bei unbekleideten Gerüsten die oberste verankerte Ebene um 2 m überragen (oberste Arbeitsebene unverankert), vgl. Anlage C, Seite 14. Hierbei sind die Ständerstöße in den drei obersten Lagen durch Fallstecker zu sichern.

<sup>1</sup> Im Falle von Arbeits- und Schutzgerüsten hat die Aufbau- und Verwendungsanleitung den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

**Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:**

- DIN 4420-1:2004-03           Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste -  
Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- DIN 4425:2024-02           Leichte Gerüstspindeln - Konstruktive Anforderungen,  
Tragsicherheitsnachweis und Herstellung
- DIN EN 12811-1:2004-03   Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste -  
Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1<sup>2</sup>
- Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste"<sup>3</sup>

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Gilow-Schiller

<sup>2</sup> siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

<sup>3</sup> Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.